

Nr. 3.

Polizeiverordnung

zur Abänderung der Polizeiverordnung über den Kehrzwang im Gebiet der freien Stadt Danzig (Kehrordnung) vom 9. Mai 1924. — Vom 1. 10. 1925.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1887 (Gesetz-S. S. 195), sowie des Geldstrafengesetzes vom 28. September 1923 (Gesetz-Bl. S. 999) und der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf Gulden vom 23. Oktober 1923 wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Die Polizeiverordnung über den Kehrzwang im Gebiet der freien Stadt Danzig (Kehrordnung) vom 9. Mai 1924 (St. A. Teil I S. 103 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 2 Ziffer 1a erhält folgenden Wortlaut:

1. Es müssen gereinigt werden:

- a) die im Gebrauch befindlichen Hausschornsteine einschließlich derjenigen für Sammelheizungen und gewerbliche Räucherfammern im Stadtbezirk Danzig in Zoppot, Oliva, Ohra, Praust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof einmal alle 1 1/2 Monate, in allen übrigen Orten und auf dem Lande 3 mal im Winter in den Monaten September bis einschl. April, 1 mal im Sommer in den Monaten Mai bis einschl. August.

Der Bezirkschornsteinfeger wird ermächtigt, auf dem Lande auf Antrag des Hausbesitzers das Kehren eines Schornsteines einmal im Laufe des Winters zu überschlagen, wenn Rauchwaren in dem betreffenden Schornstein hängen;

§ 2 Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

3. Eine Reinigung der Schornsteine ist nicht erforderlich, wenn an sie nur Gasfeuerungen angeschlossen sind.

§ 7 erhält folgende neue Ziffer 3.

3. Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, jederzeit Prüfungen der Schornsteine durch feuerwehrentechnisch gebildete Personen zu veranlassen.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. November 1925 in Kraft. Danzig, den 1. Oktober 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr.-Ing. Leske.

Ausführungsbestimmung

zu der Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1925 (St.-A. Teil I S. 309 betr. Abänderung der Polizeiverordnung über den Kehrzwang im Gebiet der freien Stadt Danzig (Kehrordnung) vom 9. Mai 1924.

Zur Ausführung des § 2 Ziffer 1 a der obigen Polizeiverordnung wird als Uebergangsbestimmung angeordnet, daß die Reinigung der Schornsteine auf dem Lande in der Zeit vom 1. November 1925 bis Ende April 1926 mindestens 3 mal zu erfolgen hat.

Danzig, den 1. Oktober 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr.-Ing. Leske.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 15. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Betrifft: Beantragung von Wandergewerbescheinen für das Kalenderjahr 1926.

Diejenigen Personen, die im Jahre 1926 ein der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegendes Gewerbe ausüben wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldung schon jetzt zu bewirken, da bei späterer Anmeldung nicht damit gerechnet werden kann, daß die Wandergewerbescheine vor Beginn des neuen Jahres zur Einlösung bereitliegen.

Die Anmeldung muß bei der Polizeibehörde des Wohnortes des Antragstellers oder bei dem für den Aufenthaltsort desselben zuständigen Amtsvorsteher erfolgen.

Bei der Beantragung der Wandergewerbescheine ist folgendes zu beachten:

Die Art des Gewerbebetriebes, sowie die Art der Fortschaffungsmittel für Waren und Personen (Tragkorb, Handwagen, Fuhrwerk, Anzahl und Art der Zugtiere usw.) sind genau anzugeben.

Etwalige Begleiter sind namhaft zu machen.

Die mit den Anträgen einzureichenden Lichtbilder dürfen nicht auf festen Karton aufgezogen und verschommen oder beschädigt sein. Zweckmäßig ist es, Lichtbilder einzureichen, die den Betreffenden in einer Kleidung zeigen, wie er sie bei Ausübung seines Gewerbes trägt.

Personen, die ein stehendes Gewerbe angemeldet haben und nur innerhalb ihres Wohnsitzes hausieren wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines nicht. Auf die Verordnung des Senats vom 3. 9. 25 betr. die Ausübung des Wandergewerbes (Staatsanzeiger für 1925 S. 298), nach welcher die Gemeindebezirke, Oliva, Ohra, Emaus, Bürgerwiesen, Brentau, Groß-Walldorf, Klein-Walldorf und der Stadtkreis Zoppot hinsichtlich der Ausübung des Wandergewerbes im Sinne des § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung mit dem Stadtkreis Danzig gleichgestellt werden, wird hingewiesen.

Gleichzeitig wird noch darauf hingewiesen, daß sich jeder, der das Wandergewerbe ausübt ohne im Besitze eines Wandergewerbescheines zu sein, gemäß §§ 6, 8 und 12 des Gesetzes vom 5. 5. 24 strafbar macht, und daß die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Höhe der festgesetzten Wandergewerbesteuer die Verpflichtung zur Einlösung des Wandergewerbescheines nicht aufhebt, wenn der Pflichtige schon vor der Entscheidung des Rechtsmittels das Gewerbe ausüben will.

Danzig, den 9. Oktober 1925.

Steueramt III.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden ersuche ich, durch ortsübliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß Anträge auf Erteilung des Wandergewerbescheines sofort bei den Ortspolizeibehörden zu stellen sind.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, mir die Anträge jedesmal unmittelbar nach Entgegennahme einzureichen. Auf genaue Ausfüllung der Vordrucke und Beifügung eines Lichtbildes weise ich besonders hin.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 3b.

Brückentarif

für die Brücke über die Jungfer'sche Lake in Jungfer.

	einfach		doppelt	
	₰	₰	₰	₰
1. Ein Fußgänger	—	03	—	06
2. " Fahrrad	—	05	—	10
3. " Pferd oder Rindvieh	—	10	—	20
4. " Spazierwagen mit 1 Pferd	—	25	—	50
5. " Spazierwagen mit 2 Pferden	—	35	—	70
6. " Lastwagen leer	—	35	—	70
7. " Lastwagen beladen	—	50	1	—
8. " Lastwagen beladen mit mehr als zwei Pferden	—	75	1	50
9. " Auto	1	—	2	—
10. " Lastauto	1	50	3	—

Befreiungen:

Befreit von dem Brückengelde sind:

- a) Öffentliche Beamte einschl. der Geistlichen und Aerzte, wenn sie die Brücke aus dienstlicher Veranlassung benutzen und sich genügend ausweisen.
- b) Kinder auf dem Wege zum oder vom Schul- und Konfirmanden-Unterricht.

Jungfer, den 15. September 1925.

Die Brückenverwaltung

Arthur Marks.

Genehmigt. Danzig, den 15. Oktober 1925.

Der Senat

Staatl. Verkehrsamt.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 19. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Zusatzrenten für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Durch Gesetz vom 1. Oktober 1925 (Ges. Bl. S. 269) sind die Zusatzrenten für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene mit Wirkung vom 1. September 1925 neu festgesetzt worden. Danach betragen die Zusatzrenten vom 1. September cr. ab monatlich:

1) für einen Schwerbeschädigten von 50—60 %	18,50 ₰
2) " " " " 70—80 %	38,35 "
3) " " " " über 80 %	64,50 "

4)	"	eine Kriegerwitwe	38,35	"
5)	"	eine vaterlose Waise	12,30	"
6)	"	eine elternlose Waise	18,50	"
7)	"	einen Elternteil	15,35	"
8)	"	ein Elternpaar	24,60	"
9)	"	jedes nicht im Erwerbsleben stehende Kind des Kriegsbeschädigten	12,30	"
10)	"	eine Empfängerin von Witwenbeihilfe	24,60	"
11)	"	einen Empfänger von Waisenbeihilfe	10,80	"

Die nach dieser Festsetzung notwendige Umrechnung der Zusatzrenten für September ist bereits erfolgt. Die Versorgungsberechtigten erhalten danach im Allgemeinen für Oktober niedrigere Beträge als im September.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1925.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Ar. 5.

Gesetz

über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Vom 6. 10. 1925.

§ 1.

Alle Arbeitgeber in der Freien Stadt Danzig sind verpflichtet, Arbeitsplätze in ihren Betrieben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften mit Schwerbeschädigten zu besetzen. Mehrere Betriebe desselben Arbeitgebers, die sich innerhalb des Freistaatgebietes befinden, gelten als ein Betrieb.

§ 2.

Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, Arbeitsplätze auch die Beamtenstellen. Die besonderen Vorschriften und Grundsätze über die Besetzung der Beamtenstellen, insbesondere über Vorbildung, Reihenfolge und Wartezeit der Anwärter für Beamtenstellen und über die Beförderung, Versetzung und Entlassung der Beamten werden durch dieses Gesetz nicht berührt, sind aber so zu handhaben, daß sie die Einstellung Schwerbeschädigter erleichtern.

§ 3.

Schwerbeschädigte im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen Danziger Staatsangehörigkeit, die infolge einer Dienstbeschädigung oder eines Unfalles oder beider Ereignisse um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind und auf Grund des Versorgungsgesetzes in der Fassung vom 26. August 1924 und der andern Militärversorgungsgesetze oder auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, des Unfallfürsorgegesetzes vom 8. Juli 1901 (Reichsgesetzbl. S. 211) oder entsprechender im Gebiete der Freien Stadt geltender preussischer Vorschriften, eine Rente oder Pension beziehen.

Schwerbeschädigte sind ferner Blinde, deren Erblindung nicht auf Dienstbeschädigung oder Betriebsunfall beruht.

§ 4.

Ein Arbeitgeber, der über 20 bis einschließlich 40 Arbeitsplätze verfügt, muß wenigstens einen Schwerbeschädigten auf weitere je 40 Arbeitsplätze einen weiteren Schwerbeschädigten beschäftigen. Angefangene 40 Arbeitsplätze werden dabei vollen 40 gleichgerechnet.

Verfügt eine öffentlich-rechtliche Körperschaft über weniger als 20 Arbeitsplätze, so kann auf Antrag der Hauptfürsorgestelle der Senat bestimmen, daß ein Arbeitsplatz für Schwerbeschädigte vorzubehalten ist, wenn dieser Platz sich für Schwerbeschädigte eignet und die Einstellung für den Arbeitgeber keine besondere Härte bedeutet.

§ 5.

Die Hauptfürsorgestelle kann einzelne private Arbeitgeber, die nicht über 80 ständig besetzte Arbeitsplätze verfügen, von den Verpflichtungen, die ihnen durch dieses Gesetz oder den auf ihm beruhenden Anordnungen des Senats auferlegt sind, ganz oder zum Teil befreien, wenn es nach der besonderen Lage des Falles erforderlich ist. Die Befreiung kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Förderung der Schwerbeschädigtenfürsorge dienen. Die

Hauptfürsorgestelle kann ferner allgemein oder im einzelnen Falle aus besonderen Gründen bestimmen, daß nur vorübergehend besetzte Arbeitsplätze, sowie einzelne Arten von Lehrstellen und einzelne Arten von Stellen der Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiter) nicht als Arbeitsplätze mitzuzählen sind.

Die Hauptfürsorgestelle kann auch nach Anhörung des Schwerbeschädigtenausschusses anordnen, daß bestimmte Arten von Arbeitsplätzen, die vorzugsweise für Schwerbeschädigte geeignet sind, auch durch Schwerbeschädigte zu besetzen sind.

Werden Arbeitsplätze frei, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für Schwerbeschädigte frei zu halten sind, so hat sie der Arbeitgeber unbeschadet sonst vorgeschriebener Anzeigepflichten binnen 3 Tagen der Hauptfürsorgestelle anzuzeigen. Er darf sie erst besetzen, wenn die Hauptfürsorgestelle ihm binnen 16 Tagen nach Eingang der Anzeige bei der Hauptfürsorgestelle keinen geeigneten Schwerbeschädigten genannt hat.

§ 6.

Die Hauptfürsorgestelle kann einem privaten Arbeitgeber, der nicht die vorgeschriebene Anzahl von Schwerbeschädigten eingestellt hat, eine angemessene Frist zur Nachholung mit der Erklärung bestimmen, daß sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist selbst die einzustellenden Schwerbeschädigten bezeichnen werde.

Hat der Arbeitgeber innerhalb der Frist die Schwerbeschädigten nicht eingestellt, so bestimmt die Hauptfürsorgestelle die Schwerbeschädigten und den Zeitpunkt, zu dem sie einzustellen sind. Mit Zustellung dieses Entscheides gilt zwischen dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten ein Arbeitsvertrag als abgeschlossen. Seinen Inhalt bestimmt die Hauptfürsorgestelle soweit nicht die Bestimmungen eines Tarifvertrages oder Betriebsvereinbarungen maßgebend sind. Die Hauptfürsorgestelle hat sich dabei nach den geltenden Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen zu richten, die sonst üblicherweise mit Schwerbeschädigten abgeschlossen werden.

Soweit es sich um Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, liegt die Durchführung des Gesetzes den Trägern der Dienstaufsicht im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle ob. Gegen die Entscheidung der Träger der Dienstaufsicht kann die Hauptfürsorgestelle die Entscheidung des Senats anrufen.

§ 7.

Die Hauptfürsorgestelle kann auch Personen, die um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt und nicht bereits nach § 3 geschützt sind (Schwererwerbsbeschränkte) sowie Kriegs- und Unfallbeschädigten, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50, aber wenigstens 30 vom Hundert beträgt (Mindererwerbsbeschränkte), unter den gleichen Voraussetzungen diesen Schutz zuerkennen.

Die Entscheidung kann von der Hauptfürsorgestelle widerrufen werden. Der Widerruf ist am Ende des Kalendervierteljahres wirksam, das auf den Widerruf folgt.

§ 8.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Hauptfürsorgestelle die Auskünfte zu erteilen, die im Interesse der Unterbringung der Schwerbeschädigten notwendig sind und Einsicht in die Lohn- und Gehaltslisten zu gewähren. Die für die Hauptfürsorgestelle tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis gelangen. Die Strafbestimmung des § 145 a der Reichsgewerbeordnung gilt entsprechend.

§ 9.

Schwerbeschädigte erhalten die gleiche Bezahlung wie gesunde Mitarbeiter. Können sich die Parteien über die Höhe des Lohnes nicht einigen, so entscheidet die Haupt-

fürsorgestelle. Die Höhe der Rente bestimmt nicht ausschließlich den Grad der Erwerbsfähigkeit.

§ 10.

Schwerbeschädigte dürfen nur nach Anhörung der bestehenden Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und nur unter Innehaltung einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist entlassen werden, sofern sie nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch haben. Die Kündigung ist erst wirksam, wenn die Hauptfürsorgestelle ihr zugestimmt hat.

Die Zustimmung ist bei der Hauptfürsorgestelle schriftlich zu beantragen; die Kündigungsfrist läuft erst von dem Tage des Eingangs des Antrages bei der Hauptfürsorgestelle. Wird der Hauptfürsorgestelle der Antrag gestellt, so gilt mit Ablauf des 10. Tages nach der Zustellung die Zustimmung als erteilt, falls sie nicht vorher verweigert wird. Die Zustimmung wird durch eine Empfangsbescheinigung der Hauptfürsorgestelle ersetzt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung werden nicht berührt. Wenn es sich um eine Krankheit handelt, die eine Folge der Kriegsdienstbeschädigung ist, muß die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle eingeholt werden.

Schwerbeschädigte, denen lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Ansperrung fristlos gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Streiks oder der Ausspernung wieder einzustellen.

Die Bestimmungen des Absatzes I und II finden nicht Anwendung auf Schwerbeschädigte, die Vorstandsmitglieder und gesetzliche Vertreter von juristischen Personen, Geschäftsführer, Prokuristen oder Generalbevollmächtigte sind.

Das Freiwerden eines durch einen Schwerbeschädigten besetzten Arbeitsplatzes ist der Hauptfürsorgestelle unverzüglich anzuzeigen, soweit nicht nach Absatz I ihre Zustimmung zur Kündigung erforderlich ist.

§ 11.

Die Zustimmung zur Kündigung darf von der Hauptfürsorgestelle nicht versagt werden, wenn der Arbeitgeber, der seine Einstellungspflicht nach Mindestzahl und Art (§§ 4, 5 und 6) erfüllt hat, auf den freiwerdenden Arbeitsplatz im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle einen anderen Schwerbeschädigten einstellt, der in ähnlichem Umfang wie der bisherige erwerbsbeschränkt ist.

Die Zustimmung darf gleichfalls nicht versagt werden, wenn der Betrieb eines Arbeitgebers nicht nur vorübergehend vollständig eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird und zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Gehalt oder Lohn weitergezahlt wird, mindestens drei Monate liegen.

Den Betrieben stehen selbständige Betriebsabteilungen gleich.

§ 12.

Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist nicht erforderlich, wenn ein Schwerbeschädigter von einem Arbeitgeber, der seine Einstellung nach Mindestzahl und Art (§§ 4 und 5) erfüllt hat, ausdrücklich nur zur vorübergehenden Aushilfe, für einen vorübergehenden Zweck oder versuchsweise angenommen wird, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis über drei Monate hinaus fortgesetzt wird. Eine derartige Einstellung ist der Hauptfürsorgestelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 13.

Ein privater Arbeitgeber, der vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstößt, ist von dem Schlichtungsausschuß für jeden einzelnen Fall mit einer Buße bis 300 Gulden, im Wiederholungsfalle bis 3000 Gulden zu belegen. In den Schlichtungsausschuß sind als zwei der Vertreter der Arbeitnehmer Schwerbeschädigte zu berufen, falls nicht ohnehin die Zusammensetzung des Ausschusses diesen Erfordernissen entspricht. Der vom Schlichtungsausschuß gefällte Spruch ist endgültig, eine durch ihn festgesetzte Buße wird im Verwaltungs-

zwangsverfahren beizutreiben und fließt der Hauptfürsorgestelle zur Verwendung für Zwecke der Schwerbeschädigtenfürsorge zu.

§ 14.

Wenn ein Schwerbeschädigter ohne berechtigten Grund einen Arbeitsplatz zurückweist oder verläßt, oder wenn er sonst durch sein Verhalten die Durchführung des Gesetzes schuldhaft vereitelt, kann ihm die Hauptfürsorgestelle die Vorteile dieses Gesetzes zeitweilig versagen. Der Schwerbeschädigte muß vor der Entscheidung gehört werden. In dieser muß die Frist bestimmt werden, für die sie gilt. Die Frist läuft vom Tage des Entschlusses an und darf nicht mehr als sechs Monate betragen. Die Entscheidung ist dem Schwerbeschädigten mitzuteilen.

§ 15.

Die Hauptfürsorgestelle ist ermächtigt, Beschädigte, für die eine Rente noch nicht festgesetzt ist, bis zur Festsetzung ihrer Rente den Schwerbeschädigten gleichzustellen, wenn bestimmt anzunehmen ist, daß ihre Erwerbsbeschränkung auf 50 v. H. oder mehr bemessen werden wird.

Schwerbeschädigte (§ 3), deren Rente bei erneuter Festsetzung auf weniger als 50 v. H. herabgesetzt wird, genießen noch für ein Jahr von der Rechtskraft der neuen Entscheidung an den Schutz dieses Gesetzes.

§ 16.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen, die die Hauptfürsorgestelle auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes trifft, kann binnen einer Woche nach deren Zustellung Beschwerde bei dem Schwerbeschädigtenausschuß (§ 17) erhoben werden; dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat mit Ausnahme des im § 6 vorgesehenen Falles keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Schwerbeschädigtenausschuß es auf Antrag ausdrücklich anordnet.

§ 17.

Bei der Hauptfürsorgestelle ist ein Schwerbeschädigtenausschuß zu bilden, der aus einem unparteiischen Vorsitzenden, zwei Arbeitgebern und zwei Schwerbeschädigten besteht. Von den schwerbeschädigten Arbeitnehmern soll je einer kriegsbeschädigt und einer unfallbeschädigt sein, der Arbeitgeber muß der Unfallgenossenschaft angehören. Als unparteiischer Vorsitzender ist der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses zu bestellen, an den Sitzungen des Schwerbeschädigtenausschusses nimmt je ein Vertreter der Hauptfürsorgestelle und ein Vertreter der Gewerbeaufsicht mit beratender Stimme teil. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens je ein Schwerbeschädigter und ein Arbeitgeber ist.

Die Mitglieder aus den Kreisen der schwerbeschädigten Arbeitnehmer und der Arbeitgeber werden aus den Vorschlägen der betreffenden Berufsorganisation vom Senat bestimmt. Der Vertreter der Hauptfürsorgestelle wird von dieser, der Vertreter der Gewerbeaufsicht vom Senat ernannt.

Die Bestellung und Ernennung gilt jeweils auf zwei Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 18.

Der Senat wird ermächtigt, den in § 4 bestimmten Bruchteil der Arbeitsplätze bei wesentlicher Veränderung der Lage auf dem Arbeitsmarkte nach Anhörung des Schwerbeschädigtenausschusses und im Benehmen mit den Arbeitsnachweisen und der Gewerbeaufsicht anderweitig festzusetzen. Er kann seine Anordnungen auf einzelne Berufsgruppen beschränken, einzelne Berufsgruppen ausschließen und den Bruchteil für verschiedene Berufsgruppen verschieden bemessen.

§ 19.

Der Senat ist ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes zu erlassen.

Danzig, den 6. Oktober 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahn. Dr. Schwartz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 15. Oktober 1925.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Herren Landjäger werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Arbeiter Ernst Matern, geb. am 28. September 1898 in Neuteich, dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 8. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Melker Paul Sanowski, geb. Februar 1895, dort wohnhaft ist, eventl. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen mitzuteilen, ob der Arbeiter Martin Schwarz, etwa 20 Jahre alt, dort wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 16. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 9.

Personalien.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist Fräulein Maria Triente in Jungfer zur stellvertretenden Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Jungfer ernannt worden.

Tiegenhof, den 13. Oktober 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 10.

Schweinepest.

Bei einem verendeten Läuferchwein des Arbeiters Johann Witt in Tiegenhof ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt. Ueber das Grundstück werden die Schutzmaßregeln nach den §§ 263 bis 268 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 verhängt.

Tiegenhof, den 12. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 11.

Schweinepest.

Die Schweinepest bei dem Hofbesitzer Schleimer in Schöneberg und bei dem Tischlermeister Quandt in Schöneberg ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Tiegenhof, den 14. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 12.

Elektrifizierung des Kreises Gr. Werder.

Bei der herrschenden Kreditnot ist es bisher nicht gelungen, das für die Elektrifizierung des Kreises erforderliche Kapital aufzubringen. Infolgedessen kann angesichts der vorgerückten Jahreszeit nicht mehr damit gerechnet werden, daß der Bau des Leitungsnetzes noch in diesem Jahre in Angriff genommen werden wird.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1925.

Ueberlandwerk Gr. Werder.

G. m. b. H.

Bekanntmachung.

Gemäß Vorstands- und Ausschlußbeschlusses wird der § 88 der Satzung dahingehend geändert, daß als Publikationsorgan die Danziger Volksstimme—Danzig

hinzukommt und

der § 21 der Satzung dahingehend,

daß statt des halben Krankengeldes

das ganze Krankengeld als Hausgeld gezahlt wird.

Die Aenderung des § 88 trat am 17. Juni und die Aenderung des § 21 am 4. September 1925 in Kraft.

Neuteich, den 5. Oktober 1925.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Gr. Werder.

Stukowski, Vorsitzender.

Stundenpläne!

Die Herren Schulleiter und Lehrer, welche noch nicht die Stundenpläne für das Winterhalbjahr eingereicht haben, wollen dies bis zum 28. d. Mts. nachholen.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1925.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

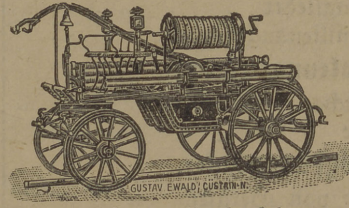
Landeskunde von Danzig.

Das vom statistischen Landesamt in Danzig herausgegebene Heft „Beiträge zur Natur- und Landeskunde der Freien Stadt Danzig“ (Preis 1,50 G) wird zur Anschaffung für die Schulen wärmstens empfohlen.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1925.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.



Feuersprizen

Handdruck- u. Motorspr.

Umbau veralteter Sprizen

Wassermagen

für Hand- und Pferdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr, Braust.

Vertreter der Feuerwehrgerätesfabriken Gustav Ewald, Cüstrin-A. Ehrhardt & Sehmer, Saarbrücken.

Bitte ausschneiden, ausfüllen und in den nächsten Briefkasten werfen.

Ich bestelle hiermit

..... Expl.

Neuteleher Zeitung u. Anzeiger

für den Monat

November

und bitte den Bezugspreis von G 1 (zuzügl. 20 P Bestellgeld) durch den Briefträger bei mir erheben zu lassen.

An die

Postanstalt

Name

Wohnort

Strasse und Hausnummer

Bitte hier unterschreiben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Ich bin vom Urlaub zurückgekehrt und habe mit dem 14. d. Mts. meine Amtsgeschäfte wieder aufgenommen.

Sprechstunden wie bisher: Montag, Donnerstag, Sonnabend 10—12 Uhr.

Der Vorstand des Medizinalbezirk III.

Dr. Mangold, Regierungs- und Medizinalrat.

Rechnungsabluß

der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Großes Werder zu Neuteich für
das Geschäftsjahr 1924.

Kapitel	Titel	Einnahme				Ausgabe			
		im einzeln		insgef.		im einzeln		insgef.	
		G	P	G	P	G	P	G	P
1				429	36				
2									
	1								
	2	213837	68						
	2	5541	49	219379	17				
4									
	1a					82809	93		
	1b					11454	46		
	1c								
						1825	14		
	2a					37061	71		
	3					13027	16		
	6					34168	90		
	7					7691	39		
	8					670	07	188708	76
5									
	1					1604	—		
	2					1147	—	2751	—
6									
	1					10325	25		
	2					6227	72	16552	97
7									
	4							193	—
8								6828	02
				15745	58				
				235554	11			215033	75

Vermögensnachweisung.

Vermögen.

1) Kassenbestand	G 20 520,35
2) Hypotheken	" 1 800,—
3) Unberichtigt gebliebene Er- satzforderungen für Kranken- hilfe, Kriegsbesch., rückst. Bei- träge u. sonstige Forderungen	" 16 924,96
4) G räte	" 1 125,17
	<u>G 40 370,49</u>

Schulden.

Mithin Ueberschuß G 40 370,49

Neuteich, den 11. Mai 1925.

**Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den
Kreis Großes Werder.**

Stukowski, Vorsitzender.